



## SATZUNGEN DES LANDESRADSPORTVERBANDES WIEN (Neufassung 2007 – Änderungen hervorgehoben)

### **§ 1 Name und Sitz:**

---

LandesradSPORTverband für Wien (LRV für Wien). Der Verband hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Wien.

### **§ 2 Zusammensetzung des LRV:**

---

Der LRV setzt sich aus allen radSPORTtreibenden Vereinen mit eigenem, den Bestimmungen des Vereinsgesetzes entsprechenden Statut und RadSPORTsektionen von Sportvereinen mit eigenem, den Bestimmungen des Vereinsgesetzes entsprechenden Statut zusammen. Die Vereine müssen Mitglied des Österreichischen RadSPORT-Verbandes (ÖRV) sein und ihren Sitz im Bundesland Wien haben. Diese Vereine und RadSPORTsektionen, im folgenden Vereine genannt, entsenden nach dem Delegiertenschlüssel unter § 8 ihre Vertreter in die Generalversammlung. Diese Generalversammlung wählt das Präsidium, welches die Geschäfte des LRV führt. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Präsidiums beträgt vier Jahre.

### **§ 3 Zweck des LRV:**

---

Der LRV hat den Zweck den Wiener RadSPORT in allen seinen Zweigen entsprechend den Bestimmungen des ÖRV einheitlich zu führen und zu lenken und dient ausschließlich sportlichen und gemeinnützigen Zwecken.

### **§ 4 Aufgaben des LRV:**

---

Förderung des RadSPORTs und aller sportlichen Angelegenheiten im Bundesland Wien. Der LRV regelt in seinem Tätigkeitsbereich den RadSPORT in allen seinen Zweigen gemäß den vom ÖRV herausgegebenen Bestimmungen und nimmt die Interessen der seinem Tätigkeitsbereich zugehörigen Vereine gegenüber dem ÖRV wahr. Der LRV überwacht alle in seinem Gebiet durchgeführten RadSPORTveranstaltungen, Ausschreibung und Durchführung der Landesmeisterschaften im RadSPORT.



## **§ 5 Aufbringung der Mittel:**

**Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:**

- a) **allfällige Einnahmen aus den vom LRV durchgeführten radsportlichen und anderen Veranstaltungen;**
- b) **allfällige Einnahmen aus dem Österreichischen Sportfoto über den ÖRV;**
- c) **Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln**
- d) **Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten**
- e) **Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren**
- g) **Spenden, Vermächnisse sowie sonstige Zuwendungen**

**Erträge und Überschüsse einer eventuellen betrieblichen Tätigkeit müssen den begünstigten Vereinszwecken zugeführt werden.**

## **§ 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluß von Vereinen:**

- a) **Aufnahme:**

Jeder in Wien rechtmäßig bestehende Radsportverein hat das Recht in den LRV (ÖRV) aufgenommen zu werden, wenn er sich den Satzungen des LRV (ÖRV) unterwirft, und seine eigenen Satzungen nicht im Widerspruch zu den Satzungen des LRV (ÖRV) stehen. Die Aufnahme erfolgt über schriftlichen Antrag an das Präsidium des ÖRV. Das Präsidium hat den Antragsteller sowie den zuständigen LRV von seiner Entscheidung ohne Verzug in Kenntnis zu setzen. Innerhalb von 14 Tagen hat der LRV das Recht gegen die Entscheidung des ÖRV-Präsidiums beim ÖRV-Schiedsgericht Berufung einzulegen. Gleichfalls hat der betroffene Verein das Recht innerhalb von 14 Tagen gegen einen ablehnenden Bescheid des Präsidiums des ÖRV zu seinem Aufnahmeansuchen beim Schiedsgericht zu berufen.
- b) **Austritt:**

Der Austritt eines Vereines ist nach Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem ÖRV möglich und dem LRV (ÖRV) schriftlich mitzuteilen. Mit Auflösung eines Vereines erlischt dessen Mitgliedschaft beim LRV.
- c) **Ausschluß:**

Der Ausschluß eines Vereines kann durch das Präsidium des ÖRV über Antrag des LRV erfolgen, wenn der Verein sich Handlungen zu Schulden kommen läßt, die den Satzungen des LRV (ÖRV) gröblich zuwiderhandeln, Beschlüsse des LRV wissentlich oder in Absicht, den LRV oder seine Organe zu schädigen, entgegenwirkt, ferner durch sein Verhalten den Bestand oder das Ansehen des LRV (ÖRV), seiner Organe oder des gesamten Radsports gefährdet. Gegen den Ausschluß steht dem betroffenen Verein innerhalb von 14 Tagen das Recht der Berufung beim Schiedsgericht des ÖRV zu.



#### **§ 7 Disziplinalgewalt:**

---

Der LRV hat durch Beschluß seines Präsidiums das Recht beim ÖRV den Antrag zu stellen, die Ausstellung von beantragten Lizenzen aus schwerwiegenden disziplinarischen oder moralischen Gründen zu verweigern oder auszusetzen. Hierbei ist auch auf die Wettfahrbestimmungen des ÖRV Bedacht zu nehmen. Die Disziplinarkommission, welche aus drei Mitgliedern des Präsidium besteht (je ein Vertreter von ARBÖ, ÖAMTC und UNION) kann weiters Lizenznehmern bereits ausgestellte Lizenzen aus den gleichen Gründen oder wegen Vergehens gegen die Wettfahrbestimmungen befristet entziehen und dem ÖRV zusenden. Die Disziplinarkommission hat das Recht Strafen (auch Geldstrafen) auszusprechen oder andere ihr geeignet erscheinende Maßnahmen zu treffen.

#### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

---

**Die Mitglieder des LRV sind nach diesem Statut oder gemäß den von den LRV-Organen festgelegten Bedingungen berechtigt, an allen Veranstaltungen des LRV teilzunehmen, dessen Einrichtungen zu benutzen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen.**

**Das Stimmrecht in der Generalversammlung wird unter § 9 geregelt, wobei die Delegierten selbst Organe oder Mitglieder der dem LRV-Wien angeschlossenen Vereine sein müssen.**

**Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des LRV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Verbandszweck Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Satzungen und die Beschlüsse der LRV-Organen zu beachten.**

---



## § 9 Die Generalversammlung:

Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre am Ende der Funktionsperiode des Präsidiums statt. An ihr nehmen die bevollmächtigten ordentlichen und außerordentlichen Delegierten der Vereine teil, welche bis zum 31. Juli, der der GV vorausgeht, vereinsbehördlich gemeldet, von der Behörde nicht untersagt und im ÖRV (LRV) aufgenommen sind. Die Entsendung von bevollmächtigten Delegierten der Vereine in die GV erfolgt nach folgendem Schlüssel:

3 bis 10 Lizenzen	1 ordentlicher Delegierter
11 bis 20 Lizenzen	2 ordentliche Delegierte
21 bis 30 Lizenzen	3 ordentliche Delegierte
31 bis 40 Lizenzen	4 ordentliche Delegierte
41 bis 50 Lizenzen	5 ordentliche Delegierte usw.

Jeder bevollmächtigte ordentliche Delegierte darf nur mit einer einzigen Stimmberechtigung ausgestattet sein. Als Stichtag gilt ebenfalls der der GV vorausgegangene 31. Juli.

Den Vorsitz in der GV führt der Präsident des LRV. Die GV entscheidet bei allen Abstimmungen mit Ausnahme der Abstimmung über die Auflösung des LRV und Satzungsänderungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die GV ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so findet die GV eine halbe Stunde später statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlußfähig.

Anträge sind schriftlich mindestens 2 Wochen vor Abhaltung der GV einzubringen. Das Präsidium hat die Aufgabe mindestens 7 Tage vor Abhaltung der GV die eingebrachten Anträge den Vereinen schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Anträge, die direkt der GV eingebracht werden, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Die Einberufung der GV erfolgt durch das Präsidium des LRV mindestens 4 Wochen vorher. Über Beschluß des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens **1/10 aller ordentlichen Mitgliedervereinen des LRV-Wien** ist eine außerordentliche GV einzuberufen.

Der GV sind vorbehalten:

- a) die **Wahl des Präsidiums und der Kontrollkommission**
- b) die Beschlußfassung über den Bericht des Präsidiums, die Beschlußfassung über die Entlastung oder die Verweigerung der Entlastung des Präsidiums;
- c) die Beschlußfassung über eingebrachte Anträge;
- d) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
- e) die Beschlußfassung über die Auflösung des LRV;
- f) die GV gibt sich ihre Geschäftsordnung im übrigen selbst.



## **§ 10 Das Präsidium:**

Das Präsidium wird von der GV gewählt, wobei die einzelnen Funktionen seiner Mitglieder ebenfalls von der GV bestimmt werden. Eine Funktionsperiode dauert vier Jahre.

Das Präsidium besteht aus 5 Personen und zwar:

**dem Präsidenten  
zwei Vizepräsidenten  
dem Finanzreferent  
dem Schriftführer**

**Das Präsidium kann Ausschüsse bestimmen, die in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf zu tagen haben.**

**Der Vorsitzende des Sportausschusses wird vom Präsidium ernannt. Er sucht sich seine Mitarbeiter selbst und nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.**

Der Präsident vertritt den LRV nach außen und leitet die Geschäftsführung. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens **drei** seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Präsidium führt alle Geschäfte organisatorischer und sportlicher Art und bestellt die Vertreter zur Generalversammlung des ÖRV. Der Präsident beruft die Sitzungen ein, führt den Vorsitz und überwacht die Tätigkeit der mit Geschäften betrauten Präsidiumsmitglieder. Alle vom Verband ausgehenden Schriftstücke haben grundsätzlich seine Unterschrift zu tragen, doch kann er fallweise oder bis auf weiteres anderen Personen dieses Recht übertragen. In dringenden Fällen kann der Präsident ex präsidio Entscheidungen nach Kontaktnahme mit einzelnen Präsidiumsmitgliedern treffen, über die er in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten hat. Der **Finanzreferent** sorgt für eine klaglose Geldgebarung bzw. überwacht dieselbe. Er stellt ein Jahresbudget auf und macht Vorschläge für die Bedeckung der notwendigen Ausgaben. Zahlungen kann er nur aufgrund von Beschlüssen des Präsidiums leisten. Über die laufenden Geldgebarungen erstattet er dem Präsidium auf Anfrage Bericht. Der Schriftführer verfaßt das Protokoll, welches nach Überprüfung durch das Präsidium bestätigt wird. Das Präsidium ist für die rechtzeitige Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen zuständig.

Das Präsidium ist ermächtigt bei Ausscheiden eines seiner Präsidiumsmitglieder, dieses durch Kooptierung mit Stimmrecht zu ersetzen.

## **§ 11 Die Kontrollkommission:**

Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern und wird von der GV bestellt. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Kontrollkommission ist berufen, die Geschäftsführung und Gebarung des Präsidiums periodisch zu überprüfen.



#### **§ 12 Das Vermögen:**

Das Vermögen des LRV darf nur satzungsgemäß verwendet werden.

#### **§ 13 Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung:**

Satzungsänderungen oder freiwillige Auflösung des LRV können nur von der GV beschlossen werden, auf welcher mindestens 3/4 der stimmberechtigten Delegierten der Vereine anwesend sind und von diesen 3/4 dafür stimmen. **Eine erforderliche Anpassung der LRV-Satzungen an gesetzlich vorgegebene Notwendigkeiten kann jedoch auch durch einstimmigen Präsidiumsbeschuß erfolgen.**

Das im Falle einer freiwilligen Auflösung bestehende Vermögen geht an den Österreichischen Radsport-Verband.

#### **§ 14 Schiedsgericht:**

Der LRV-Wien und seine Vereine verzichten darauf, Streitfälle, die aus dem Verbandsverhältnis entspringen, vor ordentliche oder staatliche Gerichte oder Rechtssprechungen zu bringen und verpflichten sich, alle diese Streitfälle zwecks Schlichtung dem Schiedsgericht des LRV-Wien zu unterbreiten.

Dieses wird gebildet durch je einen Schiedsrichter, den die betroffenen Mitglieder an die Vereinsleitung nennen. Unterlässt eine Seite die Nennung des Schiedsrichters trotz Aufforderung durch die Vereinsleitung, ist dieser durch die Vereinsleitung zu bestimmen.

Die Schiedsrichter wählen einen Vorsitzenden. Geschieht dies nicht innerhalb von 14 Tagen, bestellt die Vereinsleitung den Vorsitzenden. Als Büro des Verfahrens dient die Geschäftsstelle des LRV-Wien.

Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes hat nach besten Wissen nach Erhebung des Sachverhaltes zu erfolgen. Die Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

Sollten die Verfahren vor dem LRV-Wien-Schiedsgericht nicht früher beendet sein, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichts der ordentliche Rechtsweg offen.